

An das Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum: 17. JULI 2020

Dr. Barbara Mauerer-Matscher

2020-0.431.527 (VA/6100/V-1)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert wird innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme:

Zu Art. 2 Z 19:

§ 4 Abs. 5 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz i.d.g.F. normiert, dass im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer Auskünfte aus dem Kontenregister nicht zulässig sind, außer wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs. 2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

Diese Würdigung soll nach dem Gesetzesentwurf nunmehr ersatzlos entfallen. Gründe dafür sind den vorliegenden Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen. Umso bedeutsamer wird jedoch nach Ansicht der Volksanwaltschaft die Verständigung der Abgabenpflichtigen von einer Einschau in das Kontenregister.

Gemäß § 4 Abs. 6 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes ist eine Verständigung der Abgabepflichtigen über eine durchgeführte Registereinsicht vorgesehen. Diese Information hat durch eine Mitteilung, die in die Databox in FinanzOnline gestellt wird, zu erfolgen, und zwar auch

10/SN-33/ME XXVII. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

2 von 2

7

dann, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an FinanzOnline der elektronischen Zustellung nicht zugestimmt hat.

Wie die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat 2018, S 124, ausführte, ist diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht bedenklich.

Zum einem führt sie die, Teilnehmern an FinanzOnline zur Verfügung stehende Möglichkeit, eine elektronische Zustellung auszuschließen, ad absurdum, wenn entgegen der getroffenen Wahl dennoch Zustellungen auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Zum anderen stellt sie eine Ungleichbehandlung all jener Abgabepflichtiger dar, die - weshalb auch immer - nicht über einen FinanzOnline-Zugang verfügen. Diese Personen werden über eine sie betreffende Kontenregisterabfrage gar nicht verständigt und haben auch keine Möglichkeit, in Erfahrung zu bringen, ob eine solche erfolgte.

Die vom Bundesministerium für Finanzen angeführte Begründung, eine Benachrichtigung auf postalischem Weg sei aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht umsetzbar, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Volksanwaltschaft regt daher erneut an, eine Verpflichtung zur (auch) postalischen Verständigung von der Einschau in das Kontenregister vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ e.h.